G E M E I N D E R A B E N A U

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Name, Vorname | **Geburtsdatum**

Anschrift:

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten

☐ an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
☐ an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
☐ an Parteien und Wählergruppen
☐ aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (Für diese Sperre werden die **Unterschriften beider Ehegatten** benötigt, **HINWEIS: Es ist nicht möglich nur ein Alters- oder Ehejubiläum sperren zu lassen, es geht nur beides zusammen.)**
☐ an Adressbuchverlage

Datenschutzhinweis und Einwilligung zur Datenerhebung

Die oben genannten Daten werden für den Zweck der Aufhebung einer Übermittlungssperre erhoben und gespeichert. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeine Rabenau, Datenschutzbeauftragte Sophie van Moll, datenschutz@rabenau.de, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.gemeinde-rabenau.de/datenschutz.

Ort, Datum und Unterschrift | Unterschrift Ehegatte / Ehegattin

Erläuterungen zu den Sperren:

Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
Es werden jährlich, für die Übersendung von Informationsmaterial, die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Übermittlung können Sie widersprechen, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und noch nicht volljährig sind.

Öffentlich Rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
Auch wenn Sie keiner Kirche angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie mein einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben. Sie können jedoch in diesem Fall, die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Dies verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen so genannter Gruppenauskünfte Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie ebenso widersprechen.

Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
Bei Alters- und Ehejubiläen darf Auskunft über Ihren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilt werden. Diesen Auskünften können Sie ebenfalls widersprechen.

Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
Adressbuchverlage dürfen Daten über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben erhalten. Dieser Datenübermittlung kann ebenso widersprochen werden.